C/2025/5776

29.10.2025

Veröffentlichung der Mitteilung über eine genehmigte Standardänderung einer Produktspezifikation einer geografischen Angabe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission [1]

(C/2025/5776)

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

(Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1143)

„Pouilly-Vinzelles“

PDO-FR-A0936-AM01 — 7.8.2025

1. **Name des Erzeugnisses**

„Pouilly-Vinzelles“

2. **Art der geografischen Angabe**

☒ geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.)

☐ geschützte geografische Angabe (g.g.A.)

☐ geografische Angabe (g.A.)

3. **Sektor**

☐ Landwirtschaftliche Erzeugnisse

☒ Wein

☐ Spirituosen

4. **Land, zu dem das geografische Gebiet gehört**

Frankreich

5. **Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt**

Union des Producteurs des Crus Pouilly-Vinzelles et Pouilly-Loché.

6. **Einstufung als Standardänderung**

Die französischen Behörden erklären, dass der eingereichte Antrag den Anforderungen der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) 2024/1143 entspricht. Bei den an der Produktspezifikation vorgenommenen Änderungen handelt es sich um Standardänderungen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1143. Diese Änderungen sind nämlich nicht als Unionsänderungen im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 zu betrachten. Genauer gesagt, sie: a) enthalten keine Änderung des Namens oder der Verwendung des Namens oder der Kategorie des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, die mit der geografischen Angabe bezeichnet werden, b) bergen nicht die Gefahr, dass der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet verloren geht, auf das sich das Einzige Dokument bezieht, c) haben nicht weitere Beschränkungen der Vermarktung des Erzeugnisses zur Folge.

[1] Delegierte Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission vom 30. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften für die Eintragung und den Schutz von geografischen Angaben, garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 (ABl. L, 2025/27, 15.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/27/oj).

7. **Beschreibung der genehmigten Standardänderung(en)**

1. *Ersetzung der Angabe „kontrollierte Ursprungsbezeichnung" durch die Angabe „geschützte Ursprungsbezeichnung"*

In der gesamten Produktspezifikation – mit Ausnahme des Teils, der die „Beschreibung der menschlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind" enthält – wird bei der Angabe „kontrollierte Ursprungsbezeichnung" das Wort „kontrolliert" durch das Wort „geschützt" ersetzt.

Durch diese Ersetzung soll die Produktspezifikation mit den europäischen Rechtsvorschriften in Einklang gebracht werden.

Das Einzige Dokument wird entsprechend geändert.

2. *Geografische Bezeichnung und ergänzende Angabe*

Kapitel I Nummer II der Produktspezifikation wird dahin gehend geändert, dass der Name der Ursprungsbezeichnung durch die Angabe „premier cru" (Erstes Gewächs) ergänzt werden kann. Diese Angabe kann zudem durch den Namen der drei Weinbergslagen (Climats) „Les Longeays", „Les Pétaux" und „Les Quarts" ergänzt werden. „Climat" ist der Begriff, der lokal für die Bezeichnung einer kleineren geografischen Einheit bezeichnet wird.

Die Weinbergslagen wurden auf der Grundlage einer Studie ausgewählt, in der nachgewiesen wurde, dass bei den Weinen, die auf diesen kleineren geografischen Einheiten erzeugt werden, die für die Ursprungsbezeichnung typischen Eigenschaften stärker ausgeprägt sind. Seit mehreren Jahrzehnten verwenden die Erzeuger die Namen der Weinbergslagen, die vom Institut national de l'origine et de la qualité (Nationales Institut für Ursprung und Qualität, INAO) in der Sitzung des zuständigen nationalen Ausschusses ausgewählt wurden, ergänzend zu dem Namen der Ursprungsbezeichnung.

Im Übrigen wurde bereits in der vorherigen Fassung der Produktspezifikation die Möglichkeit eingeräumt, den Namen der Ursprungsbezeichnung unter bestimmten Bedingungen durch den Namen einer Weinbergslage zu ergänzen.

Die Punkte 4, 5, 8 und 9 des Einzigen Dokuments werden entsprechend geändert.

3. *Geografisches Gebiet*

In Kapitel I Nummer IV Ziffer 1 der Produktspezifikation:

— wird die Gemeinde Mâcon aus der Auflistung der (in der bisherigen Fassung) zwei Gemeinden, die das ursprüngliche geografische Gebiet bildeten, gestrichen. Diese Streichung wurde von dem zuständigen nationalen Ausschuss des INAO nach Prüfung des Antrags der Union des Producteurs des Crus Pouilly-Vinzelles et Pouilly-Loché genehmigt, damit sich die Gebiete der Traubenerzeugung nicht mehr überlagern,

— wird die Formulierung „auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels des Jahres 2023" hinzugefügt, da das geografische Verwaltungsgebiet der einzigen Gemeinde anhand des amtlichen Gemeindeschlüssels des Jahres 2023 überprüft wurde.

Punkt 6 des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert,

— wird darauf hingewiesen, dass die kartografischen Unterlagen zu dem geografischen Gebiet auf der Website des INAO eingesehen werden können.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

4. *Abgegrenztes Parzellengebiet*

In Kapitel I Nummer IV Ziffer 2 Buchstabe a wird das bisher angegebene Datum der Genehmigung durch den 6. September 2018 ersetzt, da an diesem Tag das Parzellengebiet der Traubenerzeugung für die Ursprungsbezeichnung von dem zuständigen nationalen Ausschuss in seiner Sitzung überarbeitet wurde.

Die Abgrenzung wurde überarbeitet und näher eingegrenzt, um das geografische Gebiet für die Traubenerzeugung in Zusammenhang mit dem Antrag auf Verwendung des traditionellen Begriffs „premier cru" zu aktualisieren.

Unter Nummer IV Ziffer 2 Buchstabe b wird ein Absatz eingefügt, in dem klargestellt wird, dass für Weine, die mit der Angabe „premier cru" gekennzeichnet werden dürfen, ein besonderes Parzellengebiet für die Traubenerzeugung innerhalb des Parzellengebiets der Ursprungsbezeichnung abgegrenzt wurde. Von dem zuständigen nationalen Ausschuss wurden die besonderen Parzellenabgrenzungen der drei Weinbergslagen an dem in der Produktspezifikation angegebenen Datum, d. h. am 25. Juni 2024, genehmigt.

Des Weiteren wird ein zweiter Absatz eingefügt, in dem darauf hingewiesen wird, dass die kartografischen Unterlagen, in denen die Parzellenabgrenzungen der genehmigten Erzeugungsgebiete ausgewiesen sind, in dem Rathaus der Gemeinde des geografischen Gebiets hinterlegt sind.

Diese Änderungen wirken sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

5. *Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft*

In Kapitel I Nummer IV Ziffer 3 wird die Liste der Gemeinden mit dem amtlichen Gemeindeschlüssel des Jahres 2023 in Einklang gebracht, da einige Gemeinden seit der letzten Genehmigung der Produktspezifikation ihren Namen geändert oder sich mit anderen Gemeinden zusammengeschlossen haben.

Die ursprüngliche Ausdehnung des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft wird geändert, um die Gemeinde Mâcon einzubeziehen, die aus dem geografischen Gebiet ausgeschlossen wurde.

Punkt 9 des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

6. *Durchschnittlicher Höchstertrag pro Parzelle*

In Kapitel I Nummer VI Buchstabe d der Produktspezifikation wird für Weine, die mit der Angabe „premier cru“ gekennzeichnet werden dürfen, ein besonderer durchschnittlicher Höchstertrag pro Parzelle in Höhe von 9 500 kg/ha eingeführt.

Dieser Ertrag liegt unter demjenigen, der für Weine mit der Ursprungsbezeichnung zulässig ist. Diese Vorgabe verdeutlicht die höheren Anforderungen an die Reberziehung, dank der es möglich ist, einen Wein zu bereiten, bei dem das Terroir stärker zum Ausdruck kommt.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

7. *Andere Anbauverfahren*

In Kapitel I Nummer VI der Produktspezifikation werden besondere Anbauverfahren für Parzellen, auf denen Weine mit der Angabe „premier cru“ erzeugt werden, festgelegt:

— Auf Parzellen, auf denen Weine mit der Angabe „premier cru“ erzeugt werden, ist die Unkrautbekämpfung mit chemischen Mitteln, einschließlich der von den öffentlichen Stellen für den Weinbau zugelassenen Biokontrollmittel, verboten.

— Für Parzellen in dem abgegrenzten Gebiet für die Erzeugung von Wein mit der Angabe „premier cru“ ist zwischen der Rodung und der Wiederanpflanzung ein Zeitraum der Bodenruhe oder Brache von mindestens drei Anbaujahren vorgeschrieben.

Diese strengeren Vorschriften für das Anbauverfahren verdeutlichen die höheren Anforderungen an die Reberziehung, um Weine von noch besserer Qualität zu gewinnen.

Die erste Änderung geht mit der derzeitigen Entwicklung von agrarökologischen Praktiken der Wirtschaftsbeteiligten einher. Sie bringt die zunehmende Berücksichtigung von Umweltbelangen in den technischen Abläufen zum Ausdruck. Dies führt dazu, dass der Einsatz chemischer Unkrautvernichtungsmittel vollständig untersagt wird. Auch die zweite Änderung fördert einen nachhaltigeren Weinbau.

In Kapitel I Abschnitt VI Buchstabe b der Produktspezifikation wird die Möglichkeit, ein anderes Verfahren als die Heißwasserbehandlung für die Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung einzusetzen, gestrichen. Denn derzeit ist die Heißwasserbehandlung nach wie vor die beste Lösung zur Bekämpfung von Zikaden.

Das Einzige Dokument wird von diesen Änderungen der Produktspezifikation nicht berührt.

8. *Traubenernte*

In Kapitel I Nummer VII Ziffer 1 der Produktspezifikation wird eine besondere Bestimmung für Weine, die mit der Angabe „premier cru“ gekennzeichnet werden dürfen, eingeführt. Diese Weine müssen aus handgelesenen Trauben bereitet werden.

Diese Bestimmung stellt eine schonendere Behandlung und hochwertigere Verarbeitung der Trauben sicher und ermöglicht so eine qualitative Verbesserung des aus ihnen gewonnenen Weins.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

9. *Reife der Trauben*

In Kapitel I Nummer VII Ziffer 2 der Produktspezifikation entsprechen der Mindestzuckergehalt der Trauben und der natürliche Mindestalkoholgehalt von Weinen mit der Angabe „premier cru“ auch weiterhin den Mindestwerten (195 g/l Most und 12 % vol), die in der vorherigen Fassung der Produktspezifikation für Weine mit der Ursprungsbezeichnung, gefolgt vom Namen einer kleineren geografischen Einheit, festgelegt sind. Die Angabe der kleineren geografischen Einheit wird durch die Angabe „premier cru“ ersetzt.

Punkt 4 des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

10. *Ertrag*

In Kapitel I Nummer VIII Ziffer 1 der Produktspezifikation werden die Erträge für Weine, die mit der Angabe „premier cru“ gekennzeichnet werden dürfen, auf 58 hl/ha und der Höchstertrag auf 66 hl/ha festgesetzt.

Der Wert des zulässigen Höchstertrags für Weine mit der Ursprungsbezeichnung, auf die die Angabe „premier cru“ oder der Name der Weinbergslage folgt, wurde im Vergleich zu dem Wert für Weine mit der Ursprungsbezeichnung, die durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit ergänzt ist, aufgrund der mit der Angabe „premier cru“ verbundenen Qualitätsstufe gesenkt.

Punkt 5 des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

11. *Ausbau*

In Kapitel I Nummer IX Ziffer 1 Buchstabe f wird für Weine mit der Angabe „premier cru“ eine Bedingung für den Ausbau aufgenommen, die vorsieht, dass diese Weine mindestens bis zum 1. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres ausgebaut werden müssen. Diese Bedingung ersetzt die Ausbaubedingung für Weine mit der Ursprungsbezeichnung, auf die der Name einer kleineren geografischen Einheit folgt.

Diese Weine bedürfen einer längeren Ausbauzeit, um die Merkmale zu entwickeln, die für die Kennzeichnung mit der Angabe „premier cru“ erforderlich sind, was die hohen Anforderungen für die Anbringung dieser Angabe zeigt.

Punkt 5 des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

12. *Abgabe an die Verbraucher*

In Kapitel I Nummer IX Ziffer 4 wird für Weine, die mit der Angabe „premier cru“ gekennzeichnet werden dürfen, der 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres als Zeitpunkt der Abgabe an die Verbraucher festgelegt. Dies steht im Einklang mit dem Datum, an dem der Ausbau frühestens endet.

Die zwischen diesen beiden Daten liegende Zeitspanne ermöglicht die Vorbereitung der Weine für die Vermarktung und ihre Verbringung zwischen dem Ausbaugebiet und den Vermarktungsgebieten.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung der Produktspezifikation nicht berührt.

13. *Angaben zur Qualität und zu den Merkmalen des Erzeugnisses*

In Kapitel I Nummer X Ziffer 2 wird der Text ergänzt, um die spezifischen Details für Weine mit der Angabe „premier cru“ aufzunehmen.

Daher werden die folgenden Sätze hinzugefügt:

„Weine mit der Angabe ‚premier cru‘ können üppig und seidig sowie rund oder lebendiger mit einer mineralischen Note sein. Sie zeichnen sich im Allgemeinen durch eine gute Balance aus, die für einen langen Abgang am Gaumen sorgt.“

Die Punkte 4 und 8 des Einzigen Dokuments werden entsprechend geändert.

14. *Übergangsmaßnahme*

In Kapitel I Nummer XI der Produktspezifikation wird die folgende Ziffer 3 hinzugefügt:

„3. Erntemethode für Weine, die mit der Angabe ‚premier cru‘ gekennzeichnet werden dürfen:

Auf Parzellen, auf denen Weine mit der Angabe ‚premier cru‘ erzeugt werden, kann während eines Zeitraums von vier Ernten ab dem Datum der Genehmigung dieser Produktspezifikation eine mechanische Traubenernte erfolgen.“

Dieser Zeitraum von vier Ernten wird als notwendig erachtet, um es den Wirtschaftsbeteiligten zu ermöglichen, sich an die neue Verpflichtung anzupassen, die eine Ernte der Trauben ermöglicht, bei der ihre Qualität erhalten bleibt, um so den aus ihnen gewonnenen Wein qualitativ zu verbessern.

15. *Vorschriften für die Aufmachung und Kennzeichnung*

In Kapitel I Nummer XII Ziffer 2 werden Kennzeichnungsvorschriften festgelegt, die für die Namen der als „premier cru“ eingestuften Weinbergslagen und die kleineren geografischen Einheiten gelten.

Buchstabe a wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt: „Der Name einer Weinbergslage, der zusammen mit der Angabe ‚premier cru‘ verwendet werden kann, wird unmittelbar nach dem Namen der geschützten Ursprungsbezeichnung angegeben, wobei die Schriftzeichen sowohl in der Höhe als auch in der Breite höchstens so groß sein dürfen wie die Schriftzeichen des Namens der geschützten Ursprungsbezeichnung.“

Buchstabe c wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt: „Bei der Kennzeichnung von Weinen mit der geschützten Ursprungsbezeichnung kann der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern:

— es sich um eine im Kataster geführte Einzellage handelt,

— dieser in der Erntemeldung angegeben ist,

— der Name der im Kataster geführten Einzellage nicht mit dem Namen einer der Weinbergslagen identisch ist, für die die Angabe ‚premier cru' verwendet werden darf, um jedwedes Problem einer Namensgleichheit zu vermeiden.

Die Schriftgröße der Zeichen für die im Kataster erfasste Einzellage darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite die Hälfte der Größe der für den Namen der geschützten Ursprungsbezeichnung verwendeten Zeichen nicht überschreiten."

Durch diese neue Fassung besteht weiterhin die Möglichkeit, in der Kennzeichnung den Namen einer kleineren geografischen Einheit anzugeben, da dies in diesem Gebiet üblich ist. Es ist jedoch verboten, einen Namen zu verwenden, der mit dem Namen einer als „premier cru" eingestuften Weinbergslage gleichlautend ist.

Buchstabe c der bisherigen Fassung wird zu Buchstabe d.

Punkt 9 des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

16. *Meldepflichten*

In Kapitel II Nummer I der Produktspezifikation wird eine Ziffer 8 angefügt, um Meldepflichten einzuführen, mittels derer die Erzeugungsbedingungen von Weinen, die mit der Angabe „premier cru" gekennzeichnet werden dürfen, kontrolliert werden können.

„Bei Parzellen, die in dem abgegrenzten Gebiet für die Erzeugung von Wein, der mit der Angabe ‚premier cru' gekennzeichnet werden darf, gelegen sind, hat jeder Wirtschaftsbeteiligte der Schutz- und Verwaltungsvereinigung vor Ende des laufenden Weinwirtschaftsjahres die gerodeten und die bepflanzten Parzellen sowie den voraussichtlichen Wiederanpflanzungsplan zu melden."

Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

17. *Zertifizierungsstelle*

In Kapitel II Nummer I der Produktspezifikation wird das Wort „Inspektionsplan" durch „Kontrollplan" ersetzt.

Die antragstellende Vereinigung hat sich dafür entschieden, anstelle einer externen Kontrolle im Rahmen eines Inspektionssystems von nun an eine externe Kontrolle im Rahmen eines Zertifizierungssystems durchführen zu lassen.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

18. *Verweise auf die Kontrollstelle*

Kapitel III Nummer II der Produktspezifikation wird geändert, um die zuständige Kontrollbehörde anzuführen, da die redaktionellen Vorschriften überarbeitet wurden.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Pouilly-Vinzelles

2. **Art der geografischen Angabe**

g.U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

3.1. *Code der Kombinierten Nomenklatur*

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

Bei den Weinen handelt es sich um trockene, stille Weißweine.

Die Weine weisen einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 11 % vol auf.

Weine, die mit der Angabe „premier cru“ gekennzeichnet werden dürfen, haben einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 12 % vol.

Die Weine dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 13,50 % vol aufweisen.

Die trinkfertigen Weine weisen den folgenden Höchstgehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose + Fructose) auf: — 3 g/l, — oder 4 g/l, falls der Gesamtsäuregehalt mindestens 55,10 Milliäquivalent pro Liter beträgt, d. h. 4,13 g/l, ausgedrückt in Weinsäure (oder 2,7 g/l, ausgedrückt in H_2SO_4).

Die übrigen Analysekriterien entsprechen den europäischen Rechtsvorschriften.

Der Wein zeichnet sich durch eine blassgoldene Robe mit grünen Reflexen aus. In die Nase strömt oftmals ein subtiles und blumiges Bukett, das an weiße Blüten und Akazien erinnert. Im Zuge der Alterung kann der Wein kräftigere Noten aufweisen und sich dann am Gaumen durch eine reiche Vielfalt an Aromen von Zitrus- und anderen weißfleischigen Früchten auszeichnen, die sich mit zunehmendem Alter des Weins häufig zu komplexeren Aromen von Trockenfrüchten und Honignoten entwickeln. Seine natürliche Mineralität wird durch üppigen Schmelz und Opulenz ausbalanciert.

Weine mit der Angabe „premier cru“ können üppig und seidig sowie rund oder lebendiger mit einer mineralischen Note sein. Sie zeichnen sich im Allgemeinen durch eine gute Balance aus, die für einen langen Abgang am Gaumen sorgt.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol) —

— Mindestgesamtsäure: —

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): —

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

— Die Verwendung von Holzchips ist untersagt.

— Nach der Anreicherung weisen die Weine einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 13,5 % vol auf.

Anbauverfahren

— Pflanzdichte

Die Rebflächen weisen eine Pflanzdichte von mindestens 8 000 Stöcken je Hektar auf, wobei der Abstand zwischen den Rebzeilen höchstens 1,40 m betragen darf und die Stöcke einer Rebzeile in einem Abstand von mindestens 0,80 m gepflanzt werden müssen.

— Schnittregeln

Die Weine stammen von Rebstöcken, die gemäß den folgenden Vorgaben geschnitten wurden:

Allgemeine Bestimmungen

Kurzschnitt (Cordon-de-Royat-Erziehung)

— Die Reben werden auf höchstens 10 Augen je Stock zurückgeschnitten.

— An jedem Stock verbleiben höchstens 5 Zapfen, wobei jeder Zapfen höchstens 2 Augen trägt.

Langschnitt (Guyot-Schnitt oder „Taille à queue du Mâconnais“ – ein Schnitt, bei dem die Reben zu einem Bogen gebogen werden)

— Beim einfachen oder doppelten Guyot-Schnitt werden die Reben auf höchstens 10 Augen je Stock zurückgeschnitten.

— An jedem Rebstock verbleiben alternativ:

— 1 Strecker mit höchstens 6 Augen sowie 2 Zapfen mit jeweils höchstens 2 Augen,

— 1 Strecker mit höchstens 8 Augen sowie 1 Zapfen mit höchstens 2 Augen,

— 2 Strecker mit höchstens 4 Augen sowie 1 Zapfen mit höchstens 2 Augen.

— Beim „Taille à queue du Mâconnais“ werden die Reben auf höchstens 14 Augen je Stock zurückgeschnitten.

— An jedem Rebstock verbleibt ein Strecker mit höchstens 12 Augen, dessen Spitze am unteren Draht des Spaliers angebunden wird.

Besondere Bestimmungen

— Bei einer Verjüngung eines Cordon-Schnitts werden die Reben auf höchstens 10 Augen je Stock zurückgeschnitten.

— Der Langschnitt kann mittels eines zweiten Zapfens angepasst werden, der es ermöglicht, die Position des Streckers jedes Jahr zu wechseln.

— Unabhängig von der Schnittmethode können die Reben mit zusätzlichen Augen geschnitten werden, unter dem Vorbehalt, dass im phänologischen Stadium, das 11 oder 12 Blättern entspricht, die Zahl der Fruchtruten des laufenden Jahres pro Stock kleiner oder gleich der in den Schnittregeln festgelegten Zahl der Augen ist.

5.2. *Höchsterträge*

1. Ertrag
70 hl/ha

2. Ertrag bei Wein mit der Angabe „premier cru“
66 hl/ha

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Traubenernte, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau von Weinen mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Pouilly-Vinzelles“ erfolgen auf dem Gebiet der Gemeinde Vinzelles im Departement Saône-et-Loire auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels des Jahres 2023.

7. **Keltertraubensorte(n)**

Chardonnay B

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

— Beschreibung der natürlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Das geografische Gebiet ist im Süden der Naturregion „Monts du Mâconnais“ im südlichen Burgund gelegen, an dem nach Osten ausgerichteten Hang der östlichsten Bergkette des Mâconnais, gegenüber der Saône-Ebene und von Bresse.

Es erstreckt sich auf dem Gebiet der Gemeinde Vinzelles im äußersten Süden des Departements Saône-et-Loire.

Diese Bergkette ist ein in Nord-Süd-Richtung verlaufendes Relief. An dem Osthang treten Sedimentformationen aus dem Mesozoikum zutage, vor allem Kalkstein und Mergel (tonhaltiger Kalkstein) aus dem Unter- und Mitteljura sowie im oberen Hangbereich Sandstein aus dem Trias.

Die Böden sind recht vielfältig. Sie sind eher sauer und von beiger Farbe im oberen Hangbereich sowie ton- und kalkhaltig und rot-braun im mittleren und unteren Hangbereich. Lokal haben sich flachgründige Böden auf hartem Kalkstein gebildet. Die Besonderheit der verschiedenen Weinbergslagen bzw. „Climats", wie die im Kataster geführten Einzellagen genannt werden, innerhalb des geografischen Gebiets sind auf diese Vielfalt zurückzuführen.

Die für die Traubenernte genau abgegrenzten Parzellen befinden sich an dem nach Osten ausgerichteten Hang in einer Höhenlage zwischen 210 m und 280 m. Sie nehmen die oberen Hanglagen oberhalb der Dörfer Loché und Vinzelles ein.

Das ozeanische Klima wird durch Mittelmeereinflüsse abgemildert. Klimatische Extreme sind begrenzt, zum einen durch die natürliche Klimabarriere der Bergkette „Monts du Charollais" im Westen, die die Reben teilweise vor feuchten Einflüssen schützt, und zum anderen durch den positiven Einfluss der milden Luftströme aus dem Süden, die ab den ersten schönen Frühlingstagen durch den Rhône-Graben in das Gebiet gelangen. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 11 °C. Die Sommer sind warm und sonnig. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt höchstens 800 mm, wobei die Regenfälle während der Vegetationsperiode der Reben moderat sind.

— *Beschreibung der menschlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind*

Der Ortsname Vinzelles (im 3. Jahrhundert nach Christus „Vinicella", was „kleine Rebe" bedeutet) erinnert daran, dass dort bereits in der galloromanischen Zeit Reben angepflanzt wurden.

Im Mittelalter konnten die Mönche von Cluny und später die Adligen des Orts das Weinbaupotenzial des geografischen Gebiets optimal ausbauen und nutzen. Die damals erworbenen herrschaftlichen Anwesen bestanden fort, durchliefen Zeiten des Wohlstands und behielten ihre wirtschaftliche Bedeutung im Weinbau bis zum 18. Jahrhundert bei. Im 19. Jahrhundert konnten durch den Bau der Eisenbahnstrecke Paris–Lyon nationale Absatzmärkte erschlossen werden.

Es folgten schwere Krisen, bedingt durch die Reblaus und die Überproduktion am Ende des 19. Jahrhunderts.

Mit Unterstützung durch die 1929 gegründete Genossenschaftskellerei „Cave coopérative des Grands crus blancs" wurden die Weine mit der Bezeichnung „Pouilly-Vinzelles" bereits 1931 durch ein Urteil als Weine mit Ursprungsbezeichnung sowie anschließend durch das Dekret vom 27. April 1940 als Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung anerkannt.

Im Zuge des Wiederaufbaus dieses kleinen Weinbaugebiets wurde ausschließlich die Rebsorte Chardonnay B angepflanzt, was zulasten der im 19. Jahrhundert vorherrschenden Rebsorte Gamay N ging. Die Weinerzeugung erfolgt zum Teil durch die historisch vorherrschenden Genossenschaften und – in jüngerer Zeit – auch durch dynamische, privat geführte Kellereien. Die Erzeuger heben die Vielfalt der Lagen hervor, indem sie spezifische Weine bereiten, die durch die Angabe des Namens der Weinbergslage oder der im Kataster geführten Einzellage in der Kennzeichnung der Weine aufgewertet werden. Die wirtschaftliche Dynamik zeigt sich auch durch einen wachsenden Anteil des Exportmarkts.

Von den 1950er-Jahren bis Mitte der 1980er-Jahre wurde fast das gesamte Volumen von der „Cave coopérative des Grands crus blancs" erzeugt. Die Genossenschaftskellerei ist mit fast 60 % der Erzeugung nach wie vor der wichtigste Wirtschaftsbeteiligte. Ein in den 1960er-Jahren eröffneter Keller für den Verkauf an Privatpersonen erlebte seit den 1980er-Jahren einen deutlichen Aufschwung, ebenso wurde die Angabe der Weinbergslage auf den Etiketten vorangebracht. Ab dieser Zeit nahmen der Verkauf in Flaschen und der Export sichtbar zu.

Ende der 1990er-Jahre trug die Herausbildung einer neuen Generation junger Winzer zur Ausweitung dieser Praktiken bei. Immer mehr Erzeuger bereiten nun die Weine in ihren eigenen Weinkellern und sind bestrebt, ihren Cuvées eine persönliche Note zu verleihen und die Weinbergslagen hervorzuheben.

Die Reberziehung erfolgt nach den im „Mâconnais" geltenden Gepflogenheiten, d. h. insbesondere nach der Bogenerziehung, die auch als „Taille à queue du Mâconnais" bezeichnet wird und im Weinbaugebiet vorherrschend ist.

Die Erzeugungsfläche betrug im Jahr 2019 etwa 50 ha bei einem durchschnittlichen Volumen von 2 700 hl, die von rund 20 Weingütern ausgebaut wurden. Fast die Hälfte des Erzeugungsvolumens wird in Flaschen vermarktet. Auf die Genossenschaft entfallen nach wie vor 70 % des erzeugten Volumens.

— *Angaben zur Qualität und zu den Merkmalen des Erzeugnisses*

Der Wein zeichnet sich durch eine blassgoldene Robe mit grünen Reflexen aus. In die Nase strömt oftmals ein subtiles und blumiges Bukett, das an weiße Blüten und Akazien erinnert. Im Zuge der Alterung kann der Wein kräftigere Noten aufweisen und sich dann am Gaumen durch eine reiche Vielfalt an Aromen von Zitrus- und anderen weißfleischigen Früchten auszeichnen, die sich mit zunehmendem Alter des Weins häufig zu komplexeren Aromen von Trockenfrüchten und Honignoten entwickeln. Seine natürliche Mineralität wird durch üppigen Schmelz und Opulenz ausbalanciert.

Weine mit der Angabe „premier cru“ können üppig und seidig sowie rund oder lebendiger mit einer mineralischen Note sein. Sie zeichnen sich im Allgemeinen durch eine gute Balance aus, die für einen langen Abgang am Gaumen sorgt.

— *Wechselwirkungen zwischen den Einflüssen*

Das durch Mittelmeereinflüsse abgemilderte Seeklima zeichnet sich im Süden der Region „Mâconnais“ durch besonders milde Temperaturen aus. Die Weine mit der g.U. „Pouilly-Vinzelles“ weisen eine besondere Typizität auf, die durch Opulenz und Fruchtigkeit am Gaumen geprägt ist und den Ursprung „Bourgogne du Sud“ (Südburgund) zum Ausdruck bringt. Eine ausgeprägte Sommerhitze, die manchmal bis in den Herbst hinein andauert, kommt den Reben sehr zugute, da sie eine hohe Reife fördert.

In dieser der Morgensonne ausgesetzten Hanglage in mäßiger Höhe hat die Rebsorte Chardonnay B einen optimalen Standort gefunden. Böden, die überwiegend aus Kalkstein bestehen, aber eine gewisse Frische wahren, sorgen für die Eleganz und Mineralität der Weine. Die für die Traubenernte genau abgegrenzten Parzellen nehmen zwar nur eine kleine Fläche ein, weisen aber dennoch unterschiedliche Boden- und Expositionsbedingungen auf. Die Anerkennung dieser Vielfalt veranlasste die Erzeuger, auf den Etiketten den Namen der Weinbergslage anzugeben, in der die Trauben geerntet wurden, wodurch diese unterschiedlichen Nuancen aufgewertet wurden, die in den Weinen deutlich zum Ausdruck kommen.

Die Erzeuger haben sich beständig dafür eingesetzt und das Know-how kontinuierlich weitergegeben, um den ursprünglichen Charakter der Weine, der durch die Beschaffenheit der Böden zum Ausdruck kommt, zu wahren, und dies sowohl durch die Gepflogenheiten beim Anbauverfahren als auch in den Weinkellern. Der für dieses Gebiet charakteristische „Taille à queue du Mâconnais“ sorgt zum einen für eine gute Verteilung der Nährstoffe im Rebstock und vermag es zum anderen, die Rebstöcke vor Frühjahrsfrost zu schützen.

Eine persönliche Note der Cuvées wird von allen Erzeugern angestrebt, die stolz auf ihre besten Parzellen sind und denen es somit am Herzen liegt, jede Erzeugung gesondert hervorzuheben und auf ihren Etiketten die Namen der Weinbergslagen auszuweisen, die sich durch die individuelle Weinbereitung voneinander abheben.

Die Vitalität dieses Weinbaugebiets wird dadurch belegt, dass es Kellereien und Weinkeller gibt, deren Geschichte sich bis ins 16. Jahrhundert zurückverfolgen lässt. Im 19. Jahrhundert wurden die Weine aus den Lagen von Vinzelles häufig unter dem Namen „Pouilly“ vermarktet, dem Namen eines benachbarten Weilers, der für die Erzeugung von Weißweinen bekannt ist. Diese Gepflogenheit verdeutlicht die Qualität, die den in Vinzelles erzeugten Weinen zugeschrieben wurde. Nachdem die Weine mit der g.U. „Pouilly-Vinzelles“ einige Zeit im Schatten der Weine aus dem benachbarten Fuissé standen, haben sie nun dank der Bemühungen der jungen Erzeuger, die den Weinbau seit Ende der 1990er-Jahre voranbringen und den Exporthandel ausbauen konnten, ihr eigenes Ansehen erworben.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Geografische Bezeichnungen und ergänzende Angaben

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Der Name der geschützten Ursprungsbezeichnung kann durch die Angabe „premier cru“ ergänzt werden, wenn die Weine den für diese Angabe festgelegten Erzeugungsbedingungen entsprechen.

Der Name der geschützten Ursprungsbezeichnung kann durch die Angabe „premier cru“ und den Namen einer der nachstehend angeführten Weinbergslagen ergänzt werden, wenn die Weine den für die Angabe „premier cru“ festgelegten Erzeugungsbedingungen entsprechen.

Der Name der geschützten Ursprungsbezeichnung kann durch den Namen einer der nachstehend angeführten Weinbergslagen ergänzt werden, wenn die Weine den für die Angabe „premier cru“ festgelegten Erzeugungsbedingungen entsprechen.

Liste der Weinbergslagen: Les Longeays, Les Quarts, Les Pétaux.

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf die Herstellung, die Bereitung und den Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels des Jahres 2023:

— Departement Côte-d'Or: Agencourt, Aloxe-Corton, Ancey, Arcenant, Argilly, Autricourt, Auxey-Duresses, Baubigny, Beaune, Belan-sur-Ource, Bévy, Bissey-la-Côte, Bligny-lès-Beaune, Boncourt-le-Bois, Bouix, Bouze-lès-Beaune, Brion-sur-Ource, Brochon, Cérilly, Chambœuf, Chambolle-Musigny, Channay, Charrey-sur-Seine, Chassagne-Montrachet, Châtillon-sur-Seine, Chaumont-le-Bois, Chaux, Chenôve, Chevannes, Chorey-lès-Beaune, Collonges-lès-Bévy, Combertault, Comblanchien, Corcelles-les-Arts, Corcelles-les-Monts, Corgoloin, Cormot-Vauchignon, Corpeau, Couchey, Curley, Curtil-Vergy, Daix, Dijon, Ebaty, Echevronne, Epernay-sous-Gevrey, Etrochey, Fixin, Flagey-Echézeaux, Flavignerot, Fleurey-sur-Ouche, Fussey, Gerland, Gevrey-Chambertin, Gilly-lès-Cîteaux, Gomméville, Grancey-sur-Ource, Griselles, Ladoix-Serrigny, Lantenay, Larrey, L'Etang-Vergy, Levernois, Magny-lès-Villers, Mâlain, Marcenay, Marey-lès-Fussey, Marsannay-la-Côte, Massingy, Mavilly-Mandelot, Meloisey, Merceuil, Messanges, Meuilley, Meursanges, Meursault, Molesme, Montagny-lès-Beaune, Monthelie, Montliot-et-Courcelles, Morey-Saint-Denis, Mosson, Nantoux, Nicey, Noiron-sur-Seine, Nolay, Nuits-Saint-Georges, Obtrée, Pernand-Vergelesses, Perrigny-lès-Dijon, Plombières-lès-Dijon, Poinçon-lès-Larrey, Pommard, Pothières, Premeaux-Prissey, Prusly-sur-Ource, Puligny-Montrachet, Quincey, Reulle-Vergy, La Rochepot, Ruffey-lès-Beaune, Saint-Aubin, Saint-Bernard, Sainte-Colombe-sur-Seine, Sainte-Marie-la-Blanche, Saint-Philibert, Saint-Romain, Santenay, Savigny-lès-Beaune, Segrois, Tailly, Talant, Thoires, Valforêt (für den Teil des Gebiets, der der ehemaligen Gemeinde Clémencey entspricht), Vannaire, Velars-sur-Ouche, Vertault, Vignoles, Villars-Fontaine, Villebichot, Villedieu, Villers-la-Faye, Villers-Patras, Villy-le-Moutier, Vix, Volnay, Vosne-Romanée und Vougeot;

— Departement Rhône: Alix, Anse, Arnas, Bagnols, Beaujeu, Belleville-en-Beaujolais, Belmont d'Azergues, Blacé, Bully, Cercié, Chambost-Allières, Chamelet, Charentay, Charnay, Châtillon, Chazay-d'Azergues, Chénas, Chessy, Chiroubles, Cogny, Corcelles-en-Beaujolais, Denicé, Dracé, Emeringes, Fleurie, Frontenas, Gleizé, Juliénas, Jullié, L'Arbresle, Lacenas, Lachassagne, Lancié, Lantignié, Le Breuil, Le Perréon, Légny, Les Ardillats, Létra, Lozanne, Lucenay, Marchampt, Marcy, Moiré, Montmelas-Saint-Sorlin, Morancé, Odenas, Pommiers, Porte des Pierres Dorées, Quincié-en-Beaujolais, Régnié-Durette, Rivolet, Saint-Clément-sur-Valsonne, Saint-Cyr-le-Chatoux, Saint-Didier-sur-Beaujeu, Saint-Etienne-des-Oullières, Saint-Etienne-la-Varenne, Saint-Georges-de-Reneins, Saint-Germain-Nuelles, Saint-Jean-des-Vignes, Saint-Julien, Saint-Just-d'Avray, Saint-Lager, Sainte-Paule, Saint-Romain-de-Popey, Salles-Arbuissonnas-en-Beaujolais, Sarcey, Taponas, Ternand, Theizé, Val-d'Oingt, Vaux-en-Beaujolais, Vauxrenard, Vernay, Villefranche, Ville-sur-Jarnioux und Villié-Morgon, Vindry-sur-Turdine (für den Teil des Gebiets, der den ehemaligen Gemeinden Dareizé, Les Olmes, Saint-Loup entspricht);

— Departement Saône-et-Loire: Aluze, Ameugny, Azé, Barizey, Beaumont-sur-Grosne, Berzé-la-Ville, Berzé-le-Châtel, Bissey-sous-Cruchaud, Bissy-la-Mâconnaise, Bissy-sous-Uxelles, Bissy-sur-Fley, Blanot, Bonnay-Saint-Ythaire, Bouzeron, Boyer, Bray, Bresse-sur-Grosne, Burgy, Burnand, Bussières, Buxy, Cersot, Chagny, Chaintré, Chalon-sur-Saône, Chamilly, Champagny-sous-Uxelles, Champforgeuil, Chânes, Change, Chapaize, La Chapelle-de-Bragny, La Chapelle-de-Guinchay, La Chapelle-sous-Brancion, Charbonnières, Chardonnay, La Charmée, Charnay-lès-Mâcon, Charrecey, Chasselas, Chassey-le-Camp, Château, Châtenoy-le-Royal, Chaudenay, Cheilly-lès-Maranges, Chenôves, Chevagny-lès-Chevrières, Chissey-lès-Mâcon, Clessé, Cluny, Cormatin, Cortambert, Cortevaix, Couches, Crêches-sur-Saône, Créot, Cruzille, Culles-les-Roches, Curtil-sous-Burnand, Davayé, Demigny, Dennevy, Dezize-lès-Maranges, Donzy-le-Pertuis, Dracy-le-Fort, Dracy-lès-Couches, Epertully, Etrigny, Farges-lès-Chalon, Farges-lès-Mâcon, Flagy, Fleurville, Fley, Fontaines, Fragnes-la-Loyère (für den Teil des Gebiets, der der ehemaligen Gemeinde La Loyère entspricht), Fuissé, Genouilly, Germagny, Givry, Granges, Grevilly, Hurigny, Igé, Jalogny, Jambles, Jugy, Jully-lès-Buxy, La Vineuse-sur-Frégande (für den Teil des Gebiets, der den ehemaligen Gemeinden Donzy-le-National, La Vineuse, Massy entspricht), Lacrost, Laives, Laizé, Lalheue, Leynes, Lournand, Lugny, Mâcon, Malay, Mancey, Martailly-lès-

Brancion, Massilly, Mellecey, Mercurey, Messey-sur-Grosne, Milly-Lamartine, Montagny-lès-Buxy, Montbellet, Montceaux-Ragny, Moroges, Nanton, Ozenay, Paris-l'Hôpital, Péronne, Pierreclos, Plottes, Préty, Prissé, Pruzilly, Remigny, La Roche-Vineuse, Romanèche-Thorins, Rosey, Royer, Rully, Saint-Albain, Saint-Ambreuil, Saint-Amour-Bellevue, Saint-Boil, Saint-Clément-sur-Guye, Saint-Denis-de-Vaux, Saint-Désert, Saint-Gengoux-de-Scissé, Saint-Gengoux-le-National, Saint-Germain-lès-Buxy, Saint-Gervais-sur-Couches, Saint-Gilles, Saint-Jean-de-Trézy, Saint-Jean-de-Vaux, Saint-Léger-sur-Dheune, Saint-Mard-de-Vaux, Saint-Martin-Belle-Roche, Saint-Martin-du-Tartre, Saint-Martin-sous-Montaigu, Saint-Maurice-de-Satonnay, Saint-Maurice-des-Champs, Saint-Maurice-lès-Couches, Saint-Pierre-de-Varennes, Saint-Rémy, Saint-Sernin-du-Plain, Saint-Symphorien-d'Ancelles, Saint-Vallerin, Saint-Vérand, Saisy, La Salle, Salornay-sur-Guye, Sampigny-lès-Maranges, Sancé, Santilly, Sassangy, Saules, Savigny-sur-Grosne, Sennecey-le-Grand, Senozan, Sercy, Serrières, Sigy-le-Châtel, Sologny, Solutré-Pouilly, Taizé, Tournus, Uchizy, Varennes-lès-Mâcon, Vaux-en-Pré, Vergisson, Vers, Verzé, Le Villars, Viré;

— Departement Yonne: Aigremont, Annay-sur-Serin, Arcy-sur-Cure, Asquins, Augy, Auxerre, Avallon, Bazarnes, Beine, Bernouil, Béru, Bessy-sur-Cure, Bleigny-le-Carreau, Censy, Champlay, Champs-sur-Yonne, Chamvres, Charentenay, Châtel-Gérard, Chemilly-sur-Serein, Cheney, Chevannes, Chichée, Chitry, Collan, Coulangeron, Coulanges-la-Vineuse, Courgis, Cruzy-le-Châtel, Dannemoine, Deux-Rivières, Dyé, Epineuil, Escamps, Escolives-Sainte-Camille, Fleys, Fontenay-près-Chablis, Gy-l'Evêque, Héry, Irancy, Island, Joigny, Jouancy, Junay, Jussy, La Chapelle-Vaupelteigne, Lichères-près-Aigremont, Lignorelles, Ligny-le-Châtel, Lucy-sur-Cure, Maligny, Mélisey, Merry-Sec, Migé, Molay, Molosmes, Montholon (für den Teil des Gebiets, der den ehemaligen Gemeinden Champvallon, Villiers-sur-Tholon, Volgré entspricht), Montigny-la-Resle, Mouffy, Moulins-en-Tonnerois, Nitry, Noyers, Ouanne, Paroy-sur-Tholon, Pasilly, Pierre-Perthuis, Poilly-sur-Serein, Pontigny, Préhy, Quenne, Roffey, Rouvray, Sacy, Saint-Bris-le-Vineux, Saint-Cyr-les-Colons, Sainte-Pallaye, Saint-Père, Sainte-Vertu, Sarry, Senan, Serrigny, Tharoiseau, Tissey, Tonnerre, Tronchoy, Val-de-Mercy, Vallan, Venouse, Venoy, Vermenton, Vézannes, Vézelay, Vézinnes, Villeneuve-Saint-Salves, Villy, Vincelles, Vincelottes, Viviers, Yrouerre.

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Der Name einer Weinbergslage, der zusammen mit der Angabe „premier cru" verwendet werden kann, wird unmittelbar nach dem Namen der geschützten Ursprungsbezeichnung angegeben, wobei die Schriftzeichen sowohl in der Höhe als auch in der Breite höchstens so groß sein dürfen wie die Schriftzeichen des Namens der geschützten Ursprungsbezeichnung.

In der Kennzeichnung von Weinen mit der geschützten Ursprungsbezeichnung kann die größere geografische Einheit „Vin de Bourgogne" oder „Grand Vin de Bourgogne" angegeben werden.

In der Kennzeichnung von Weinen mit der geschützten Ursprungsbezeichnung kann die kleinere geografische Einheit angegeben werden, sofern:

— es sich um eine im Kataster geführte Einzellage handelt,

— diese in der Erntemeldung angegeben ist,

— der Name der im Kataster geführten Einzellage nicht mit dem Namen einer Weinbergslage identisch ist, für die die Angabe „premier cru" verwendet werden darf, um jedwedes Problem einer Namensgleichheit zu vermeiden.

Die Schriftgröße der Zeichen für die im Kataster erfasste Einzellage darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite die Hälfte der Größe der für den Namen der geschützten Ursprungsbezeichnung verwendeten Zeichen nicht überschreiten.

Wenn der Name der Rebsorte in der Kennzeichnung angegeben ist, darf diese Angabe nicht im gleichen Sichtfeld wie die verpflichtenden Angaben aufgeführt sein und muss in einer Schriftgröße von höchstens 2 mm gedruckt sein.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-5a8ac97a-e1f0-44bd-87fd-3e0602b468d2